

Förderprogramm Integrierte Internationale Studiengänge mit Doppelabschluss

Der Joint-Master-Studiengang Maritime Operations wurde in das DAAD Programm „Integrierte Internationale Studiengänge mit Doppelabschluss“ aufgenommen. Somit können sich deutsche Studierende und ihnen gleichgestellte Personen (Def. siehe extra Dokument „geförderter Personenkreis“) für ein Semester in Haugesund für ein DAAD Stipendium bewerben. **Voraussetzung für die Förderung ist ein physischer Aufenthalt in Norwegen.**

Für die Vergabe der Stipendien ist die Hochschule Emden/Leer zuständig.

Stipendienleistungen:

- Monatliche Stipendienrate für den Aufenthalt in Haugesund von 1.325 € (max. für 4 Monate); Tagessatz bei nicht vollen Monaten von 44 €.
- Einmalige Reisekostenpauschale von 325 €
- Auslandsversicherungspauschale von 35 € pro Monat

Das Auswahlkriterium ist die Leistung (Bachelor-Abschlussnote). Studierende aus dem ersten Semester haben Vorrang.

Die Auswahl erfolgt an der Hochschule Emden/Leer durch die Auswahlkommission (Studiendekan, Studiengangskoordinatorin) in Zusammenarbeit mit dem International Office.

Die Bewerbung für das WS 2025/26 erfolgt durch ein E-Mail-Anschreiben inklusive Bachelorzeugnis (aus dem die Abschlussnote hervorgeht) und Lebenslauf **bis zum 30.06.2025** an wenke.meyer@hs-emden-leer.de und janine.huelsen@hs-emden-leer.de (bitte an beide Adressen schicken!).

Die Auswahlkommission tritt Anfang Juli zusammen. Das International Office informiert die Bewerber per E-Mail bis Mitte Juli über die Auswahlentscheidung.

Geförderter Personenkreis

Stipendien können an teilnehmende Studierende der Doppelabschlusstudiengänge unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

a)

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an der deutschen Hochschule im betreffenden Doppelabschlusstudiengang
- Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

b)

Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

c)

Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.